

Hafenordnung
der
Logistik Service GmbH

Lunzerstraße 41
4031 Linz
Österreich

Stand: 05.11.2015

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen.....	3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Hafengebiet.....	4
§ 3 Hafenverwaltung → Überarbeiten.....	4
§ 4 A) Zulassung in das Hafengebiet.....	4
§ 4 B) Hafenmundbrücke – Durchfahrtshöhe.....	5
II. Bestimmungen über den Schiffsverkehr.....	6
§ 5 An- und Abmeldung.....	6
§ 6 Einfahrt in das Hafenbecken.....	6
§ 7 Schiffsbewegungen im Hafenbecken.....	6
§ 8 Liegeordnung.....	6
§ 9 Umschlagsordnung.....	7
§ 10 Gewichtsermittlung.....	7
§ 11 Betreten der Fahrzeuge.....	7
§ 12 Ausfahrt aus dem Werkshafen.....	7
III. Verkehr auf dem Lande.....	8
§ 13 Bahnverkehr.....	8
§ 14 Fahrzeugverkehr.....	8
§ 15 Personenverkehr.....	8
IV. Schäden, Unfälle, Katastrophen.....	8
§ 16 Beschädigungen.....	8
§ 17 Sachschäden.....	8
§ 18 Brandverhütung.....	9
§ 19 Brandbekämpfung.....	9
§ 20 Unfälle.....	9
§ 21 Katastrophen.....	9
§ 22 Behandlung gesunkener Fahrzeuge.....	10
V. Ordnungsbelange.....	10
§ 23 Hygiene.....	10
§ 24 Beleuchtung.....	10
§ 25 Verbote.....	10
§ 26 Fundgut.....	10
VI. Sonstige Bestimmungen.....	10
§ 27 Beschwerden.....	10
§ 28 Einhaltung der Gesetze.....	10
§ 29 Einhaltung der Hafenordnung.....	11

Begriffsbestimmungen

- „Fahrzeug“: ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte und Seeschiffe;
- „Fahrzeug mit Maschinenantrieb“: ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine, ausgenommen solche Fahrzeuge, deren Maschine nur zu kleinen Ortsveränderungen (in Häfen oder an Lade- und Löschstellen) oder zur Erhöhung der Manövrierfähigkeit des Fahrzeugs im Schlepp- oder Schubverband verwendet wird;
- „Fahrgastschiff“: ein Tagesausflugschiff oder ein Kabinenschiff, das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebaut und ausgerüstet ist;
- „Schubleichter“: ein Fahrzeug, das für die Fortbewegung durch Schieben gebaut oder hierfür eingerichtet ist;
- „Verband“: ein Schleppverband, ein Schubverband oder ein Koppelverband;
- „Schleppverband“: eine Zusammenstellung bestehend aus einem oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern, die von einem oder mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt wird; letztere gehören zum Verband und werden als „Schleppboote“ oder „Schleppschiffe“ bezeichnet;
- „Schubverband“: eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt und als „Schiebendes Fahrzeug“ oder „Schubschiff“ bezeichnet wird; hierzu zählt auch ein Verband aus einem schiebenden und einem geschobenen Fahrzeug, dessen Kupplungen ein gesteuertes Knicken ermöglichen;
- „Koppelverband“ (gekuppelte Schiffe): eine Verbindung von längsseits gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt;
- „schwimmende Anlage“: eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel ortsfest ist, zum Beispiel Badeanstalt, Dock, Landebrücke, Bootshaus;
- „stillliegend“: Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
- „fahrend“ oder „in Fahrt befindlich“: Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind. Für solche Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen in Fahrt ist der Begriff „anhalten“ in Bezug auf das Land zu verstehen;
- „beschränkte Sichtverhältnisse“: Verminderung der Sicht durch Nebel, Dunst, Schneetreiben, Regenschauer oder sonstige Ursachen;
- „sichere Geschwindigkeit“: Geschwindigkeit, bei der ein Fahrzeug oder Verband in einer den gegebenen Verhältnissen und Bedingungen angemessenen Entfernung sicher fahren, manövrieren oder anhalten kann;
- „Wasserstraße“: jedes Binnengewässer, auf dem die Schifffahrt zugelassen ist; in Österreich umfasst der Begriff Wasserstraße Gewässer gemäß § 0.01 Z 1.
- „Fahrwasser“: der für die Schifffahrt tatsächlich benutzbare Teil der Wasserstraße (der Teil der Wasserstraße, dessen Erhaltung angestrebt wird und durch Fahrwasserzeichen bezeichnet ist);
- „ADN“: die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung (BGBI. III Nr. 18/2009 idgF);
- „Radarfahrt“: die Fahrt mit Radar bei beschränkten Sichtverhältnissen;

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Hafenordnung findet Anwendung auf den Werkshafen der voestalpine Stahl GmbH, folgend Werkshafen genannt.

Soweit in der Hafenordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den voestalpine Stahl GmbH Werkshafen die jeweils geltenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften.

§ 2 Hafengebiet

Das Hafengebiet des Werkshafens liegt am rechten Donauufer.

1. Hafeneinfahrt bei Strom-km 2127,16
2. Hafenbecken mit Umschlagseinrichtungen für Kohle, Koks, Koksgrus, Erz, Öl, Granulat, Schrott, Stückgut
3. Abstelländen
 - a. Tanklände km 2127,600 – 2127,217 3-reihige Verheftung
 - b. DDSG-Ponton km 2127,020 2-reihige Verheftung
 - c. UDP-Ponton km 2126,880 2-reihige Verheftung
 - d. Lände km 2126,450 2126,880 4-reihige Verheftung beladene Fahrzeuge
km 2126,010 2126,160 Bereich zur Beladung von Fahrzeugen
km 2126,010 2126,450 4-reihige Verheftung unbeladene Fahrzeuge
km 2126,010 2125,200 3-reihige Verheftung
km 2125,200 2125,100 2-reihige Verheftung

Bestandteile des Hafengebietes sind die befestigten Ufer (Kaimauern und Böschungen) der Hafeneinfahrt und des Hafenbeckens sowie der Länden, die Uferstreifen entlang den Anlegeplätzen, sowie die für den Hafenbetrieb errichteten Anlagen, wie Signalanlagen, Dienstgebäude und dgl. Die im Hafengebiet verlegten Gleise sind Anlagen der voestalpine Stahl GmbH.

§ 3 Hafenverwaltung → Überarbeiten

Die Überwachung der Einhaltung der Hafenordnung obliegt der Hafenleitung (Logistik Service GmbH, Tochter der voestalpine Stahl GmbH)

Für Ordnung und Sicherheit im Hafengebiet hat die Werkssicherung (Standort Service GmbH, Tochter der voestalpine Stahl GmbH) zu sorgen. Ihr obliegt insbesondere die Kontrolle des Personen- und Güterverkehrs.

Für die Zollkontrolle und Zollabfertigung im Hafengebiet gelten die österreichischen Zollvorschriften.

Generell darf das Betriebsgelände der voestalpine Stahl GmbH nur von berechtigten Personen mit entsprechendem Ausweis betreten werden (Ausnahme Verheftung von Schiffe im Hafengebiet mit vorhergehender Zustimmung des Hafenaufsehers).

§ 4 A) Zulassung in das Hafengebiet

1. Der Werkshafen ist ein Privathafen und dient vorwiegend dem Umschlag der für die Gesellschaften der Steel Division auf dem Wasserweg ein- und ausgehenden Güter.
2. Die Privatländer dürfen grundsätzlich nur von jenen Wasserfahrzeugen angelaufen werden, die Güter für die voestalpine Stahl GmbH übernehmen oder löschen. Ausnahmen gestattet die Hafenleitung. Für die Hafengebietung werden von Logistik Service GmbH Hafengebietungsgebühren und Bugsiergebühren von den jeweiligen Gesellschaften der Steel Division bzw. Firmen (z.B. ILL) eingehoben.

Für die Benützung der befestigten Lände (Stromkilometer: 2126-2127,4) ist unter folgenden Bedingungen eine Liegegebühr an LogServ (im Auftrag voestalpine Stahl GmbH) zu entrichten. Siehe Beilage 1

3. Einer besonderen, jeweils vorher bei der Hafenleitung einzuholenden Bewilligung für das Einlaufen in den Hafen bzw. den Aufenthalt im Hafengebiet bedürfen Fahrzeuge, welche das Hafengebiet zu einem anderen als in Absatz (1) bezeichneten Zweck aufsuchen:
 - a. Fahrzeuge, die stark leck sind oder bei denen die Gefahr des Sinkens besteht
 - b. Fahrzeuge bei denen infolge ihres Tiefganges die Möglichkeit eines Festfahrens im Hafengebiet gegeben ist
 - c. In Brand befindliche Fahrzeuge
 - d. Fahrzeuge auf denen sich Personen oder Tiere mit übertragbaren Krankheiten befinden
 - e. Fahrzeuge die dem ADN (Gefahrgutverordnung) unterliegen
 - f. Im Werkshafen entladene Fahrzeuge für die keine unmittelbare Wiederbeladung vorgesehen ist.

Tritt einer oder treten mehrere der vorgenannten Umstände erst nach Eintreffen im Hafengebiet ein, oder werden diese erst nachträglich der Hafenleitung bekannt, so ist die Hafenleitung berechtigt, die Entfernung solcher Fahrzeuge aus dem Hafengebiet anzuordnen. Wird eine solche Anordnung nicht unverzüglich befolgt, so kann die Hafenleitung die Entfernung des Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Schiffseigentümers veranlassen.

Im Winter oder bei Hochwasser kann der Hafen mit vorheriger Genehmigung durch die Hafenleitung für eine beschränkte Anzahl von Fahrzeugen notfalls als Abstellhafen dienen, wobei Anlagen für den erforderlichen Werksbetrieb nicht behindert werden dürfen.

Für die Dauer der Abstellung ist eine Schutzgebühr zu entrichten. Zusätzlich sind bei Hochwasser folgende Bestimmungen an der Privatlande des Werkshafens einzuhalten:

- g. Ab Wasserstand Pegel Linz 400, Tendenz steigend, dürfen Schubleichter an der Privatlande nicht mehr über Heck abgestellt werden. Ausnahmen können im Einzelfalle mit der Hafenleitung vereinbart werden.
- h. Ab Wasserstand Pegel Linz 450, Tendenz steigend, wird an der Privatlande des Werkshafens nur mehr 3-reihig verheftet. Die dafür erforderlichen Verstellungen werden vom Bugsierdienst unter Mithilfe der Schifffahrtsgesellschaften durchgeführt.
- i. Ab Wasserstand Pegel Linz 500, Tendenz steigend, werden beladene Schiffe nur mehr 2-reihig abgestellt. Die notwendigen Maßnahmen werden sinngemäß wie in Punkt i) getätigt.
- j. Der Einsatz von Fremdfirmen im Hafengebiet darf nur im Einvernehmen mit der Hafenleitung erfolgen.

§ 4 B) Hafenmundbrücke – Durchfahrtshöhe

Die lichte Durchfahrtshöhe unter der Hafenmundbrücke wird durch den Pegel (Luftpegel) bei der Hafeneinfahrt angezeigt.

Pegel	Luftpegel	Pegel	Luftpegel
250,98	755	251,28	725
251,03	750	251,33	720
251,08	745	251,38	715
251,13	740	251,43	710
251,18	735	251,48	705
251,23	730	251,53	700

Über die vorhandene Fahrwassertiefe im voestalpine Stahl GmbH Werkshafen geben die Hafenleitung oder der jeweilige Kapitän oder Schiffsführer des Bugsierschiffes Auskunft.

II. Bestimmungen über den Schiffsverkehr

§ 5 An- und Abmeldung

Alle für den voestalpine Stahl GmbH Werkschafen bestimmten Schiffe sind von den betreffenden Schifffahrtsgesellschaften telefonisch oder per Fax oder Hafenerleitung voranzumelden.

Jedes für die voestalpine Stahl GmbH bestimmtes Fahrzeug hat sich nach der letzten Schleuse vor Linz beim Hafenaufseher (Tel.: +43/50304/15 75650 od. Handynummer +43 6648360901) vorzumelden.

Die Übergabe der vollständigen Frachtpapiere, Zollpapiere und vollständig ausgefüllte Mannschaftsliste an den Hafenaufseher wird als Bekanntgabe der Löschbereitschaft angenommen und gilt als solche.

Der Hafenaufseher sendet die Mannschaftsliste per Fax (Nr. 4348) zur Werksicherung.

§ 6 Einfahrt in das Hafenbecken

Für die in den Werkschafen einfahrenden Fahrzeuge gelten die Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes und der Wasserstraßenverkehrsordnung. Alle ankommenden und für den Umschlag im voestalpine Stahl GmbH Werkschafen bestimmten Schiffe haben an der Privatlande anzulegen, außer der Hafenaufseher (Tel.: +43/50304/15-75650 od. Handynummer +43 6648360901) gibt eine entsprechende Erlaubnis zur Einfahrt in den Werkschafen.

In der Zeit von 05:30 bis 13:30 Uhr ist über die Hafenerleitung auf VHF-Kanal 13 eine Einfahrtserlaubnis einzuholen.

In der Zeit von 13:30 bis 05:30 Uhr ist vom Hafenaufseher eine Einfahrtserlaubnis einzuholen.

Grundsätzlich werden die Bugsierungen von Fahrzeugen von der Lande in das Hafenbecken und umgekehrt sowie Verstellungen im Hafenbecken von den Bugsierschiffen der LogServ durchgeführt. Während der Verstellung bis zur ordnungsgemäßen Verheftung muss das notwendige Schiffspersonal des jeweilige Fahrzeuges bei der Verheftung mithelfen.

Motorgüterschiffe und Koppelverbände dürfen nach Bekanntgabe der Be- oder Entladestelle und Freigabe zur Entladung auf kürzestem Weg zu dieser fahren.

§ 7 Schiffsbewegungen im Hafenbecken

In der Werkschafeneinfahrt und im Werkschafen haben die Bugsierer der LogServ absolut Vorrang. Die Führer der Fahrzeuge haben jede gegenseitige Behinderung und Beschädigung sowie alle Beschädigungen der Hafenanlagen und Einrichtungen zu vermeiden und bei Schiffsmanövern, gegenseitige Hilfe zu leisten.

§ 8 Liegeordnung

Jedes Fahrzeug muss derart verheftet sein, dass es ohne weiteres möglich ist, andere Fahrzeuge daran abzufangen und daneben anzustellen. Die Fahrzeuge dürfen nur an den hierzu bestimmten Pollern befestigt werden.

Das Festmachen an anderen Gegenständen, wie z.B. an Stegleitern, Gleisen, Krane und dergleichen ist verboten. Im Hafenbecken dürfen grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hafenerleitung Anker geworfen werden.

Schorrbäume sind stets so anzubringen, dass die Uferanlagen der Lande nicht beschädigt werden. Haltetaue fremder Schiffe dürfen nur auf Weisung der Hafenerleitung oder in Notfällen

(z.B. im Brandfall) gelöst werden. An den im Hafengebiet liegenden Fahrzeugen dürfen nur mit Genehmigung der Hafeneitung Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden.

§ 9 Umschlagsordnung

Während der Ent- oder Beladung hat mindestens ein Mann der Schiffsbesatzung auf dem Schiff zu verbleiben, damit etwaige Anordnungen der Hafeneitung/Hafenaufseher sofort entsprochen werden kann. Ein Wasserfahrzeug darf erst dann entladen werden, wenn die Löschbereitschaft vom Hafenaufseher bekanntgegeben wurde.

Die Reihenfolge der zu be- und entladenden Wasserfahrzeuge wird von Hafenaufseher/Hafeneitung in Abstimmung mit den Bedarfsträgern festgelegt. Sollten schon vor Beginn der Be- und Entladung Beschädigungen am Wasserfahrzeug festgestellt werden, so sind diese unbedingt schriftlich vom Hafenaufseher aufzunehmen.

Verboten ist der Aufenthalt von Personen unter schwebender Last. Im Bereich der Ladestelle und in den helmtragepflichtigen Bereichen der voestalpine Stahl GmbH besteht eine Schutzhelm-Tragepflicht. Befindet sich ein Greifer im Schiffsbereich, haben sich alle Personen in einer sicheren Entfernung von mindestens 4 Meter aufzuhalten. Besondere Vorsicht ist bei Arbeiten mit Elektrogeräten geboten, da die Gefahr eines Feuchtigkeitsschlusses gegeben ist. Es ist durch die Schiffsbesatzung zu veranlassen, dass beschädigte Kabel oder Elektrogeräte nicht eingesetzt werden.

Voraussetzung bei Verwendung von Elektrogeräten ist, dass das betreffende Wasserfahrzeug geerdet ist. Die Reinigung der Kaimauer, Stiegen und Gleisanlagen obliegt dem Entladebetrieb.

Die Gangborde der Fahrzeuge sind von der Schiffsbesatzung schnee- und eisfrei zu halten. Bei Aufenthalt auf Wasserfahrzeugen und Arbeiten in Bereichen, in denen die Gefahr des Absturzes ins Wasser gegeben ist, sind automatisch aufblasbare Rettungswesten zu tragen. Die angebrachten Rettungsringe und -leinen müssen jederzeit greifbar sein.

Die Böschungen, die Treppelwege, die Ufertreppen, der Lichtraum der Hafengleise, die Poller und sonstige Vertauungsbehelfe, sowie Markierungszeichen und Fixpunkte müssen von Material freigehalten und dürfen von Geräte nicht verstellt werden. Die Verunreinigung der Hafen- und Gleisanlagen sowie der Lagerplätze durch Abfälle oder Ladereste ist verboten.

§ 10 Gewichtsermittlung

Zur Ermittlung des Gewichtes der Schiffsladung kann der Hafenaufseher die Tauchtiefe ablesen. Ergeben sich zwischen dem aufgrund der Tiefgangsablesung ermittelten Gewicht und dem Frachtbriefgewicht Differenzen, so hat der Frachtführer auf Aufforderung des Hafenaufsehers alle zur Aufklärung des Gewichtsunterschiedes dienenden Hinweise zu geben.

§ 11 Betreten der Fahrzeuge

Das Betreten der im Hafengebiet befindlichen Fahrzeuge und die Besichtigung ihrer Laderäume ist, soweit letztere nicht unter Zollverschluss stehen, den Organen der voestalpine Stahl GmbH und den Behördeorganen in Ausübung ihres Dienstes jederzeit zu gestatten. Die Befugnisse der Zollbeamten werden hierdurch nicht berührt. Die zum Betreten des Fahrzeuges notwendigen Stege sind von der Schiffsbesatzung auszulegen.

§12 Ausfahrt aus dem Werkshafen

Fahrzeuge werden grundsätzlich vom Bugsierdienst des Werkshafens vom Werkshafen an die Abstellände bugsiert. Motorgüterschiffe und Koppelverbände dürfen nach Freigabe durch den Hafenaufseher bzw. bei Beladung im Werkshafen nach Erhalt der Frachtpapiere

auf kürzestem Wege aus dem Werkshafen fahren. Die Hafenleitung oder der Kapitän des Bugsierschiffes ist von diesem Vorhaben von 05:30 bis 13:30 Uhr auf VHF-Kanal 13 zu verständigen.

Das vom Hafen aus auf der linken Seite der Hafenumbrücke befindliche Ankündigungszeichen E-12 (weißes Festlicht) wird im Bedarfsfall für diese Tätigkeit von befugten Bediensteten des Werkshafens auf Taktlicht geschaltet. Dieses Taktlicht zeigt an, dass die Fahrt bis zur Hafenumbrücke möglich ist.

Die Ausfahrt ist nach Ermessen des Schiffsführers des Motorgüterschiffes ohne Behinderung und Gefährdung des querenden Verkehrs in Eigenverantwortung durchzuführen. Außerhalb der Dienstzeit von 13:30 bis 05:30 des Werkshafens wird das Ankündigungszeichen E.12 ständig auf Taktlicht geschaltet.

III. Verkehr auf dem Lande

§ 13 Bahnverkehr

Der Bahnverkehr im Hafengebiet wird von der LogServ durchgeführt und erfolgt gemäß den Bestimmungen der Betriebsvorschrift für die Werksbahn.

§ 14 Fahrzeugverkehr

Im Hafengebiet der voestalpine Stahl GmbH besteht grundsätzlich ein allgemeines Fahrverbot, ausgenommen sind Berechtigte.

§15 Personenverkehr

Unbefugten Personen ist der Zutritt in das Hafengebiet verboten.

Die Werksicherung ist zur Kontrolle aller im Hafengebiet sich aufhaltenden Personen befugt.

Den Schiffsbesatzungen ausgenommen Personal der Logistik Service GmbH ist es strengstens verboten, Betriebsanlagen der voestalpine Stahl GmbH zu betreten. Der vorgeschriebene Weg zwischen Schiff und Werksausgang muss eingehalten werden. Im gesamten Werksgebiet der voestalpine Stahl GmbH ist das fotografieren verboten.

Das Betreten von Gleisanlagen ist verboten. Gleise dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen überquert werden.

Die Kaianlage darf nur außerhalb des Gefahrenbereiches, der dort vorhandenen Kranbahn, Eisenbahn und Bandförderanlage begangen werden.

Das Übersteigen bzw. Unterqueren der Förderbänder an der Erzlande der voestalpine Stahl GmbH Werkshafens sowie das Mitfahren, das Transportieren von Gegenständen und das Hineingreifen in bewegte Teile der Förderbänder ist untersagt.

IV. Schäden, Unfälle, Katastrophen

§ 16 Beschädigungen

Jede Handlung, welche die Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Hafengebiet gefährden oder eine Beschädigung der Hafenanlagen verursachen könnte, ist untersagt.

Beschädigungen sind unverzüglich der Hafenleitung zu melden.

§ 17 Sachschäden

Für Schäden an Hafeneinrichtungen, insbesondere an Haltekreuzen, Haftstöcken, Leitern und Kaimauern, die von einer Schiffsbesatzung verursacht wurden, haftet die betreffende Schifffahrtsgesellschaft uneingeschränkt und hat der voestalpine Stahl GmbH Ersatz zu leisten.

Über Verlangen der Hafenleitung ist ein gemeinschaftliches Schadensprotokoll aufzustellen und vom Schiffsführer oder einem Vertreter der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft sowie von der Hafenleitung zu fertigen.

§18 Brandverhütung

Zur Verhütung von Bränden ist im Hafengebiet jede Handlung, die zu einem Brand führen könnte, zu unterlassen; insbesondere ist das Hantieren mit Feuer oder offenem Licht, abgesehen von den vorhandenen Feuerstellen (Öfen und Herde) und den vorhandenen Lampen bzw. Laternen ohne Sondergenehmigung der Hafenleitung verboten.

An der Tanklände sind außerdem die hierfür maßgeblichen Sonderbestimmungen einzuhalten. In der Nähe leicht entzündbarer Gegenstände, Flüssigkeiten und gasförmiger Stoffe darf nicht geraucht werden.

Die gesetzlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Bränden und Feuergefahren sind zu beachten.

§ 19 Brandbekämpfung

Bricht im Hafengebiet ein Brand aus, so sind sofort mittels der vorhandenen Löschgeräte den Bedienungsvorschriften gemäß Lösch- und Sicherungsmaßnahmen in Angriff zu nehmen und die Werksfeuerwehr (Notruf 122) sowie die Hafenleitung (Tel. +43/6598-5936) bzw. VHF 13 / der Hafenaufseher (Tel. +43/50304/15-75650) zu verständigen; die Verständigung hat auch bei Kleinbränden und im Falle einer eigenen wirksamen Brandbekämpfung zu erfolgen.

In Brand geratene Fahrzeuge müssen, wenn notwendig, aus dem Hafengebiet entfernt werden. Ist dies nicht möglich, so sind die im Gefahrenbereich liegenden anderen Fahrzeuge tunlichst zu entfernen.

§ 20 Unfälle

Das Hafenpersonal sowie die im Hafen befindlichen Schiffsbesatzungen sind zur Erste-Hilfeleistung bzw. zur Durchführung des Rettungsdienstes verpflichtet. Für die Rettung Verletzter, in Ertrinkungsgefahr geratener oder in sonstiger Gefahr befindlicher Personen hat jedermann bestmögliche Hilfe zu leisten. Nötigenfalls ist sofort die Unfallstation und Rettung (Notruf 144) zu verständigen.

Die vorhandenen Rettungsflöße und Rettungsringe dürfen nicht widmungswidrig verwendet werden. Über jeden Unfall ist der Hafenleitung Meldung zu erstatten.

Für die Haftung bei Unfällen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 21 Katastrophen

Bei Hochwasser-, Sturm- und Eisgefahr sind alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Vor allem hat das gesamte Personal der im Bereich der Lände liegenden Schiffe an Bord zu bleiben. Bei diesen und sonstigen Katastrophen im Hafengebiet, bei Einbringung gefährdeter Fahrzeuge in den Hafen, bei Aufeisungsarbeiten, die sich zur Ermöglichung der Ein- und Ausfahrt von Schiffen oder zu Verminderung des Eisdruckes als notwendig erweisen, sowie bei Brandfällen haben die Mannschaften der auch nicht unmittelbar bedrohten oder beteiligten Fahrzeuge nach Anweisung der hierzu zuständigen Organe der voestalpine Stahl GmbH bzw. der LogServ unentgeltlich jede zumutbare Hilfe zu leisten. Bezüglich dieser Maßnahmen wird sich die Hafenleitung mit den örtlichen Vertretern der Schifffahrtsgesellschaften, die von den Gefahren betroffen sind, in Verbindung setzen. Für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, wird keine Haftung übernommen.

§ 22 Behandlung gesunkener Fahrzeuge

Gesunkene Fahrzeuge (Fahrzeugteile) und Fahrzeuge (Fahrzeugteile), die sich nicht über Wasser halten können sowie deren Ladungen, müssen innerhalb der von der Hafenableitung festgesetzten Frist gehoben und aus dem Hafengebiet entfernt werden, widrigenfalls die Hafenableitung berechtigt ist, die Entfernung auf Kosten und Gefahr der Schifffahrtsgesellschaft zu veranlassen. Die Lage der gesunkenen Fahrzeuge oder Ladungen ist bis zu ihrer Beseitigung durch Schwimmer zu kennzeichnen .

V. Ordnungsbelange

§ 23 Hygiene

Jede Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten. Im Hafengebiet befinden sich Trinkwasserzapfstellen und WC-Anlagen. Wenn im Schiff kein Fäkalientank vorhanden ist, dürfen die Schiffsaborte im Werkschiff nicht benützt werden. Die Entsorgung von Abfällen hat an den dafür vorgesehenen Anlagen zu erfolgen.

§ 24 Beleuchtung

Die Schiffsbesatzungen haben, abgesehen von den schifffahrtsbehördlichen Vorschriften für die Beleuchtung des Zuganges zum Land Sorge zu tragen.

§ 25 Verbote

Im Hafengebiet ist verboten:

Das Einwerfen von festen Stoffen wie Steine, Schutt, Asche, Kehrlicht und sonstigem Unrat

Das Einleiten von schmutzigen oder öligen Flüssigkeiten in das Hafenwasser

Das Betreten der Hafenschiffung mit Ausnahme der eingebauten Treppen

Der Genuss von Alkohol sowie die Abgabe alkoholischer Getränke von Fremden an die MA der voestalpine Steel Division

Weiters ist im Hafengebiet das Baden, das Fahren mit Booten zu Vergnügungs- oder Sportzwecken sowie das Fischen verboten.

Das Entladen von Privat PKWs von Schiffen.

§ 26 Fundgut

Herrenlose Gegenstände, insbesondere aufgefischtes oder angestrandetes Fundgut sind bei der Hafenableitung zu melden bzw. dort abzugeben.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 27 Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich an die Hafenableitung der LogServ zu richten.

§ 28 Einhaltung der Gesetze

Die Schiffsbesatzungen sind verpflichtet, die in Österreich geltenden Gesetze strengstens einzuhalten.

§ 29 Einhaltung der Hafenordnung

Die vorstehend getroffenen Bestimmungen sind von jedem, der den Werkshafen benützt oder sich im Hafengebiet aufhält, zu befolgen. Den Anordnungen der Hafenleitung, und des Hafenaufsehers ist Folge zu leisten. Personen, die der Hafenordnung oder den Anordnungen der Hafenleitung, oder des Hafenaufsehers zuwiderhandeln bzw. dieselben nicht befolgen, sind der Werkssicherung zu melden und haben, unbeschadet evt. Schadenersatzansprüche für verursachte Schäden, mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bzw. mit einer Strafanzeige zu rechnen.

Die Hafenleitung ist berechtigt, ein Hafenverbot auszusprechen.